



## Konkreter Ablauf

Der freiwillige Landtausch wird als behördlich geleitetes Verfahren nach den §§ 103a ff. FlurbG durchgeführt. Nachdem die Tauschpartner bei der Flurbereinigungsbehörde einen Antrag gestellt haben, sind folgende Verfahrensschritte erforderlich:

- Information und Beratung der Tauschpartner
- Anordnung des Verfahrens
- Tauschverhandlungen
- Ggf. Vermessung und Abmarkung
- Aufstellung des Tauschplans zur Berichtigung von Grundbuch und Liegenschaftskataster
- Erörterung des Tauschplans im Anhörungstermin
- Anordnung der Ausführung des Tauschplans
- Mit Berichtigung der öffentlichen Bücher ist das Verfahren abgeschlossen.

## Amt für Bodenmanagement Marburg



### Amt für Bodenmanagement Marburg

Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg  
Tel. (+49) 6421 3873-0  
Fax (+49) 6421 3873-3300  
E-Mail [info.afb-marburg@hvbг.hessen.de](mailto:info.afb-marburg@hvbг.hessen.de)



Gestaltung und Druck  
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
Wiesbaden, 4 / 2016

Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation



Amt für Bodenmanagement  
Marburg

## Freiwilliger Landtausch

Verbesserung der Grundstücksstruktur  
für die Landwirtschaft -  
schnell und kostengünstig



**innovativ.bodenständig.amtlich.**  
[www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

## Flurneuordnung in Hessen Grenzen überwinden - Zukunft gestalten

Aufgabe der Flurneuordnung in Hessen ist es vor allem, zur Lösung konkreter örtlicher Problemstellungen maßgeschneiderte Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verfügung zu stellen.

Ziel dabei ist die nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum.

Zu den Instrumenten, mit denen die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geo-information zur Verwirklichung dieses Ziels beiträgt, zählt neben den bewährten Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren insbesondere auch der freiwillige Landtausch.

Mit seiner Hilfe kann die landwirtschaftliche Grundstücksstruktur schnell und einfach verbessert werden.

Das Verfahren kann aber auch dazu beitragen, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen.

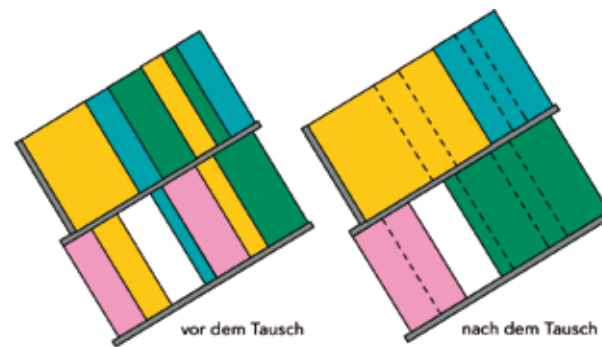
Die Durchführung des freiwilligen Landtausches und sein Gelingen hängen wesentlich davon ab, dass über die Neuordnung des Eigentums der Tauschgrundstücke Einvernehmen bei allen Beteiligten besteht.

## Durchführung

Der freiwillige Landtausch wird in einem förmlichen Verfahren von den Flurbereinigungsbehörden, den Ämtern für Bodenmanagement, durchgeführt.

Die rechtlichen Grundlagen enthält das Flurbereinigungsgesetz, das in den §§ 103a bis 103i den Verfahrensablauf vorgibt.

Ein freiwilliger Landtausch wird von der Flurbereinigungsbehörde angeordnet, wenn er von allen Tauschpartnern beantragt worden ist und aus dem Antrag erkennbar ist, dass sich der Tausch tatsächlich verwirklichen lässt. Nach Möglichkeit sollen nur ganze Flurstücke getauscht werden.



Die Ergebnisse des Tauschverfahrens werden im Tauschplan zusammengefasst. Nach dessen Anerkennung durch die Tauschpartner werden die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) entsprechend berichtigt.

Da der freiwillige Landtausch wesentlich vom Einvernehmen der beteiligten Eigentümer und Rechteinhaber bestimmt wird, sind nur wenige behördliche Entscheidungen erforderlich.

## Finanzierung

Die Neuordnung der Tauschgrundstücke in einem freiwilligen Landtausch ist für die Tauschpartner besonders kostengünstig:

- Die Verfahrenskosten trägt das Land Hessen.
- Grunderwerbssteuer entfällt, soweit der Tausch wertgleich erfolgt.
- Unter Umständen anfallende Ausführungskosten, wie z.B. Vermessungskosten werden auf die Tauschpartner umgelegt.

## Vorteile für die Landwirtschaft

Der freiwillige Landtausch bietet in vielerlei Hinsicht Vorteile für die Tauschpartner.

Da Betriebsflächen verbessert werden, reduzieren sich die Kosten für Landwirte durch Zeit- und Geldeinsparungen bei der Bewirtschaftung.

Da alle Tauschvorgänge einvernehmlich zwischen den Tauschpartnern vereinbart werden, lässt sich der Tausch auch schnell vollziehen. Die Landwirte können die neuen Grundstücke in der Regel bereits nach wenigen Monaten bewirtschaften.

